



Anlage zur Pressemitteilung vom 16.06.09

Schadensvorsorge ist ein zentrales Gebot der Hochrisikotechnologie Kernenergie und als solches vom Atomgesetz zwingend vorgeschrieben. Entscheidender Maßstab ist der „Stand von Wissenschaft und Technik“, der seit der Kalkar-I-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts definiert wird als „Einhaltung der Vorsorge gegen Schäden, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird“. Das **Bundesverfassungsgericht** konkretisiert die atomrechtliche Pflicht zur Schadensvorsorge in seiner **Kalkar-I-Entscheidung** (BVerfGE 49, 89 ff. - Kalkar I) wie folgt:

„Insbesondere mit der Anknüpfung an den jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik legt das Gesetz damit die Exekutive normativ auf den Grundsatz der bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge fest. ... Nur eine laufende Anpassung der für eine Risikobewertung maßgeblichen Umstände an den jeweils neuesten Erkenntnisstand vermag hier dem Grundsatz einer bestmöglichen Gefahrenabwehr und Risikovorsorge zu genügen.“

In seiner **Whyl-Entscheidung** (BVerwGE 72, 300 ff.) führt das **Bundesverwaltungsgericht** die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiter:

„[Die Exekutive] trägt die Verantwortung für die Risikoermittlung und Bewertung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG; sie hat dabei die Wissenschaft zu Rate zu ziehen. Sie darf sich bei der Beurteilung von Schadenswahrscheinlichkeiten nicht allein auf das vorhandene ingenieurmäßige Erfahrungswissen stützen, sondern muss Schutzmaßnahmen auch anhand bloß theoretischer Überlegungen und Berechnungen in Betracht ziehen, um Risiken auf Grund noch bestehender Unsicherheiten und Wissenslücken hinreichend zuverlässig auszuschließen. Sie darf sich deshalb auch nicht auf eine „herrschende Meinung“ in der Wissenschaft verlassen, sondern muss – nach Maßgabe des „Besorgnispotentials“ – alle vertretbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse in Erwägung ziehen.“